



**Gemeinde Schönefeld
Ortsteil Selchow**

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a BauGB

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“

Stand: 03.05.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplans - Zusammenfassende Erklärung

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Planverfahren	2
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	7

4. Änderung des Flächennutzungsplans - Zusammenfassende Erklärung

1. Einleitung

Gemäß §6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan nach der Wirksamkeit eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Aus der zusammenfassenden Erklärung gehen keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des §214 BauGB aus, da die Erklärung einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt und somit außerhalb des Abwägungsverfahrens entsteht.

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zur Energieerzeugung inklusive Nebenanlagen innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche zu schaffen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dabei erhalten.

2. Planverfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 29.06.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/22 vom 07.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Ankündigung im Amtsblatt Nr. 11/22 vom 07.11.2022 der Gemeinde Schönefeld um Abgabe einer Stellungnahme zwischen dem 22.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022 gebeten. Innerhalb der Frist gingen keine Stellungnahmen ein.

Für die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.11.2022 um eine Stellungnahme bis zum 23.12.2022 gebeten. Es wurden insgesamt 40 Stellen beteiligt. Von den beteiligten Behörden, Nachbar-kommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind insgesamt 30 Stellungnahmen eingegangen.

4. Änderung des Flächennutzungsplans - Zusammenfassende Erklärung

Die formale Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 07/23 vom 13.07.2023 bekannt gemacht. Die Beteiligung fand vom 24.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023 statt. Innerhalb der Frist ging keine Stellungnahme ein.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis 14.08.2023 aufgefordert. Es wurden insgesamt 43 Stellen beteiligt. Von den beteiligten Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind insgesamt 28 Stellungnahmen eingegangen. Aus der Beteiligung Träger öffentlicher Belange haben sich keine Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung haben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 59/2023) vom 08.11.2023 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet im Ortsteil Selchow den Feststellungsbeschluss gefasst.

Mit Bescheid vom 28.12.2023 (Az.: 40366-23) hat das Landratsamt des Landkreises Dahme Spreewald die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“ unter Auflagen genehmigt.

Die Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld Nr. 06/24 vom 19.04.2024.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die zu berücksichtigenden Umweltbelange werden im Wesentlichen im Umweltbericht dargestellt. Zur Sicherstellung des grünordnerischen Ausgleichs des baulichen Eingriffs, werden diverse Maßnahmen zur Anpflanzung, Pflege und zur Versickerung festgesetzt. Dabei wurden die folgenden fachgesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsnormen berücksichtigt:

- Biodiversitätskonvention (CBD)
- EU Richtlinien zum Schutz und zur Erhaltung von Arten und Biotopen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) / Baumschutzverordnungen(en) / nationaler Artenschutz
- Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG)

4. Änderung des Flächennutzungsplans - Zusammenfassende Erklärung

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die zugehörigen Verordnungen

3.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Boden: Der Flächen sind vor allem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weisen eine Bodengüte von mittlerer Qualität auf. Es befinden sich planfestgestellte Ausgleichsflächen von insgesamt 43.013 m² im Plangebiet. Die Böden haben durch die anthropogene Vorbelastung ihre Natürlichkeit verloren, es ist insgesamt von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung auszugehen.

Wasser: Im Plangebiet befinden sich zwei Kleingewässer. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet im Nordwesten sowie im weiteren Umfeld gibt es weitere naturnahe Kleingewässer. Die Qualität der Versickerung variiert je nach Standort innerhalb des Plangebiets. Im Bereich der unbedeckten Grundwasserleiter ist das Rückhaltevermögen eher niedrig, insbesondere im westlichen Bereich der Versickerungsmulde wird das Grundwasser jedoch stabil gehalten. Das Plangebiet gehört nicht zu einer Trinkwasserzone.

Altlasten und Kampfmittel: Im Plangebiet befindet sich eine sanierte Altablagerung („Deponie am Hünenberg“), eine Beeinflussung des Grundwassers liegt nicht vor. Im Rahmen der Kampfmitteluntersuchung, wurden an zwei Punkten größere Sprengbomben geborgen. Sämtliche Kampfmittel wurden im April 2023 vor Ort gesprengt.

Klima und Luft: Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom ostdeutschen Binnenklima zum kontinentalen Klima. Als großflächige Offenlandschaft erzeugt das Plangebiet Kaltluft. Die Wald- und Gehölzbestände in den Randbereichen übernehmen eine Filterfunktion und tragen zur Verschattung und Abkühlung bei. Der Flugbetrieb des Flughafens BER führt zu erheblichen Belastungen und mindert das klimatische Regenerationspotenzial des Landschaftsraums.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Das Vorkommen europäisch geschützter Arten beschränkt sich auf Individuen der europaweit streng geschützten Zauneidechsen, Kammmolch und Knoblauchkröte innerhalb der planfestgestellten Ausgleichsflächen sowie 55 Brutreviere von 19 Vogelarten. Das Gebiet

4. Änderung des Flächennutzungsplans - Zusammenfassende Erklärung

wird von Fledermäusen überflogen und als Jagdrevier genutzt, jedoch binden sie sich nicht an die Flächen. Auch im Umfeld gibt es keine Quartiersnachweise.

Landschaftsbild und Erholung: Das Landschaftsbild ist sowohl optisch als auch akustisch und olfaktorisch anthropogen geprägt. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiv genutzten Ackerfläche und den stark frequentierten Flugverkehr für Erholungssuchende nicht relevant.

Mensch und Gesundheit: Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt südöstlich in etwa 300 m Entfernung zum Plangebiet. Zudem besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb in südöstlicher Richtung. Im Norden grenzt das Flughafenareal an. Das Plangebiet ist maßgeblich durch den Luftverkehr geprägt. Der Verkehr angrenzender Straßen verursacht kaum Lärmimmissionen.

Kultur- und Sachgüter: Im Plangebiet und in der Umgebung gibt es keine unersetzlichen Kulturgüter, naturhistorischen Erscheinungen, herausragenden Sachgüter oder geschichtsträchtige Standorte. Das Plangebiet berührt zwei geschützte Bodendenkmale.

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der aktuellen Nutzung, ist mit dem Erhalt des derzeitigen Charakters des Plangebiets, mit den großen Landwirtschaftsflächen und den damit verbundenen Funktionen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere zu rechnen. Sollten die Landwirtschaftsflächen aufgegeben werden und brachfallen, würden die Flächen im natürlichen Verlauf zunehmend verbuschen und sich langfristig verwalden.

3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Aussagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt sind dem Umweltbericht (Teil B), der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu entnehmen. Ein Artenschutzbeitrag sowie eine Umweltprüfung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt worden. Gemäß der Absichtsregelung des BauGB können auch z.B. Umweltprüfungen aktueller Bebauungspläne für die Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen oder Änderungen genutzt werden. Die Ergebnisse aus den Artenschutzuntersuchungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans können insofern auch für die Flächennutzungsplanänderung verwendet werden.

4. Änderung des Flächennutzungsplans - Zusammenfassende Erklärung

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft keine Regelungen, welche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan 01/21 beschriebenen Umweltauswirkungen bewirken. Eine Abschichtung ist daher möglich.

Da nur etwa 2,7% des Plangebiets versiegelt werden und die Ackernutzung erhalten bleibt, bleiben die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen minimal. Zudem werden die nicht genutzten und unversiegelten Flächen unter den PV-Anlagen und entlang der nördlichen Plangebietsgrenze als Krautsäume hergestellt und gepflegt. Hochwertige Flächen, planfestgestellte Flächen und kommunale Ausgleichsflächen befinden sich zwar im Geltungsbereich, werden jedoch nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt weiterhin vor Ort, sodass erheblich negative Veränderungen für den lokalen Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind.

Die tageszeitbedingte flexible Ausrichtung der PV-Module verhindert eine dauerhafte Verschattung einzelnen Bereiche, Boden und Vegetation werden mit ausreichend Wasser und Licht versorgt.

Hinsichtlich der Brutvogelfauna sind durch das Vorhaben innerhalb der Baugrenzen und der Landwirtschaftsfläche 16 Reviere der Feldlerche, 7 Reviere der Grauammer, 6 Reviere des Braunkehlchens, 3 Reviere der Heidelerche und je 1 Revier von Baumpieper, Schafstelze und Schwarzeiher betroffen.

Erhebliche oder gefährliche Blendwirkungen sind durch die PV-Module nicht zu erwarten. Ebenso wenig sind erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf Grund der bestehenden Vorbelastungen sowie der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen.

In der Regel bezogen sich die Stellungnahmen zum parallel ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Regelungsinhalte zum Flächennutzungsplan davon zumeist nicht betroffen, Inhalte

4. Änderung des Flächennutzungsplans - Zusammenfassende Erklärung

und Anforderungen des Vorhabens werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vertiefend ausgeführt, bzw. im Rahmen Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wurde vorgebracht, dass sich der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan unterscheidet, insbesondere eine planfestgestellte Ausgleichsfläche im Westen des Geltungsbereichs sei nicht Teil der Änderung. Diese wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend des Bestands festgesetzt. Der Flächennutzungsplan stellt an der betroffenen Stelle bereits eine Grünfläche mit planfestgestellter Ausgleichsmaßnahme dar. Die Ausweitung des Änderungsumgriffs um diese Teilfläche ist damit nicht erforderlich.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan waren im Änderungsbereich ursprünglich drei Bodendenkmale dargestellt. Durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde geäußert, dass davon nur zwei Relevanz besäßen. Das Plangebiet berührt zwei durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg zwei eingetragene Bodendenkmale:

- 10191, Siedlung der Bronzezeit, Selchow Fpl. 1
- 10192, Siedlung der Urgeschichte, Selchow Fpl. 14“

5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage berücksichtigte folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit
- Gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

4. Änderung des Flächennutzungsplans - Zusammenfassende Erklärung

Die Wirtschaftlichkeit einer Agri-Photovoltaikanlage hängt u.a. von den Errichtungs- und Betriebskosten sowie dem Ertrag der Anlage ab.

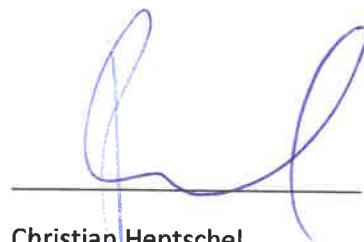
Für die Standortwahl sprechen die für andere Nutzungszwecke eher ungünstige Geländetopographie und die Umfeldsituation. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die anthropogene Vorbelastung, wie bspw. den Flughafen oder die bestehende 110 kV Leitung, geringer als an anderen Standorten. Insbesondere die Möglichkeit des direkten Anschlusses an die bestehende 110 kV-Leitung ist an anderen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Flächensicherung und sonstigen Voraussetzungen nicht gegeben.

In der Gemeinde Schönefeld befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen, die einen wirtschaftlichen Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zulassen.

Nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d) BauGB sind zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten darzulegen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Wesentliche Gründe für die getroffene Wahl sind anzugeben. Die so genannte Nullvariante stellt keine Alternative dar, da die Stromerzeugung aus fossilen Quellen durch erneuerbare Energien ersetzt werden soll. Um diese Nachfrage nachhaltig zu decken, bedarf es eines beschleunigten, umfangreichen Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Schönefeld, den

07.05.2024



Christian Hentschel
Bürgermeister
der Gemeinde Schönefeld

